

# Radfahrer-Zeitung.

II. Jahrgang.

Amtliches Organ.

Nr. 4.



Herausgeber:

Sächsischer Radfahrer-Bund.



Alle die Zeitung betreffenden Einsendungen, Mittheilungen etc. sind bis auf weiteres nur an die verantw. Schriftleitung

**Max Möller, Leipzig, Elsterstrasse 53**

zu richten.

## Die Bundes-Bezirke des S. R. B. und ihre Aufgaben.

Der in raschem und blühenden Aufschwung begriffene Bund sieht zu seiner Freude immer mehr an sich die Aufgabe herantreten, die Neubildung von Bundes-Bezirken anzuordnen, um den, einen Bezirk bildenden, Klubs und Mitgliedern eine Sammel- und Verwaltungsstelle zu geben. Hat sich ein Bezirk gebildet und sind die engeren Verwaltungsstellen desselben durch Wahl besetzt, so tritt der Erstere nunmehr in engste Fühlung mit der Bundesverwaltung, denn der erwählte Bundesbezirksvertreter gehört von Stund an zu der Zahl der Bundesvorstandsmitglieder. Er ist in allen Fragen der Bundesverwaltung stimmberechtigt, indem er zugleich die Interessen seines Bezirks vertritt.

Schon aus den letztgenannten Gründen ist ersichtlich, welche richtige Stellung ein Bezirk bez. die Bezirksvorstandschaft im Rahmen des Bundes einnimmt, es sei daher gestattet, uns heute mit diesen wichtigen Sonderverwaltungen des Bundes eingehender zu beschäftigen, ihr Wesen und ihre Aufgaben näher zu erörtern.

Die Gründung eines Bezirks kann angeordnet bez. beantragt werden, wenn eine genügende Anzahl Mitglieder vorhanden sind, welche die ortsgemässe Zusammenlegung (nach Eintheilung der im Königreich Sachsen geltenden Amtshauptmannschaften) ermöglichen. Hiervon sind ausgenommen Dresden und Leipzig, welche je einen Bezirk bilden. In der Regel sollen die Bezirke den Namen der betr. Amtshauptmannschaft bilden. Eine weitere Bedingung der Bezirksgründung ist natürlich das Vorhandensein geeigneter Mitglieder der Bezirksvorstandschaft.

Der § 11 der Bundessatzungen sagt über die Bezirke wörtlich Folgendes:

„Der Zweck der Bezirksbildung ist: eine innigere Beziehung der Bundesmitglieder untereinander herbeizuführen, eine Grundlage für die Vertretung der Bundesmitglieder in wichtigen Angelegenheiten des Bundes zu haben, ferner die Veranstaltung von Bezirks-Rennen-Fahren und Bezirkstagen. Der Bundes-Bezirks-Vertreter leitet die Versammlungen und Bezirkstage. Er erstattet alljährlich spätestens 6 Wochen vor dem Bundestage Bericht über den von ihm verwalteten Bezirk dem Bundes-Vorstand. Der Bezirkstag wählt seinen Bezirksvertreter alljährlich; Letzterer muss die Bestätigung der Bundes-Hauptversammlung nachsuchen und ist die Anzeige von der erfolgten Wahl eines Bundes-Bezirks-Vertreters dem Bundes-Vorstande spätestens 6 Wochen vor der Bundes-Hauptversammlung mitzuthemen, erfolgt die Bestätigung nicht, so ist ein neuer Bezirkstag innerhalb zweier Monate anzuberaumen.

An Bezirkstagen ist jedes anwesende Mitglied des betreffenden Bezirks stimmberechtigt, berathende Stimme haben alle Bundes-Mitglieder.

Die innere Regelung seines Bezirks hat im Uebrigen dieser selbst zu besorgen.“

Soweit die vorstehenden Satzungen in kurzen Worten den Zweck der Bezirke andeuten, bedürfen dieselben weniger einer allzu eingehenden Erläuterung, es soll darum auch nicht unsere Aufgabe sein, die äussere Stellung der Bezirke zu besprechen, vielmehr sind es die inneren Aufgaben derselben, welche wir die Pflicht haben unter das Vergrößerungsglas zu nehmen. Wie die gedeihliche Entwicklung eines Staates von der Befähigung der leitenden Minister abhängt, so blüht und gedeiht auch der Bezirk nur unter der Leitung tüchtiger Führer. Die allererste Aufgabe eines sich bildenden Bezirks muss es demnach sein, die